

Betrieb gewerblicher Art „Rettungsdienst“ an der Technischen Universität München

**Satzung
der Technischen Universität München
nach § 65 der Abgabenordnung
für den Bereich Rettungsdienst und Krankentransport**

Vom 28. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Technische Universität München als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) verfolgt mit ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Rettungsdienst“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Notfalltransporte für die während der Fahrt eine fachliche Betreuung bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist oder möglicherweise notwendig wird.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Technische Universität München selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

¹Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder der Technischen Universität München erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

¹Bei Aufhebung oder Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Technische Universität München. ²Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München am 22. Februar 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. April 2010.

München, den 28. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2010.